

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 366/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Apothekenassistenten Hans-Joachim H[REDACTED], M[REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

g e g e n

den Kraftfahrzeugmeister Gerhard Sch[REDACTED] Q[REDACTED]-
straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]-

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 30. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Girisch sowie die Richter Bliesener, Obenhaus,
Dr. Walchshöfer und Quack

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 5. November 1982
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten der Re-
vision zu tragen.

Streitwert: 4.955,05 DM

G r ü n d e :

1. Der Kläger macht gegen den Beklagten Ge-
währleistungsansprüche geltend, da der Beklagte seinen
- des Klägers - Pkw mangelhaft repariert habe. Er hat
vor dem Landgericht beantragt, den Beklagten zur Heraus-
gabe des vom Beklagten zurückbehaltenen Kraftfahrzeugs,
hilfweise Zug um Zug gegen Zahlung eines angemessenen
Betrags, sowie zur Zahlung von 2.382,77 DM nebst Zinsen
zu verurteilen. Außerdem hat er die Feststellung begehrt,
daß der Beklagte verpflichtet sei, für die Zeit vom

- 3 -

3. Februar 1982 bis zum Tage der Herausgabe ein Nutzungsentgelt von 86,- DM/Tag zuzüglich Zinsen zu zahlen.

Nach Zurücknahme des Hauptantrags zur Herausgabe hat das Landgericht den Beklagten - unter Abweisung der weitergehenden Klage - zur Herausgabe des Fahrzeugs Zug um Zug gegen Zahlung von 4.446,39 DM verurteilt.

Mit seiner Berufung hat der Kläger die Zahlung von 13.742,82 DM nebst Zinsen und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die Kosten für die Beseitigung im einzelnen aufgeführter Mängel zu erstatten, hilfsweise den Beklagten zur Zahlung eines Kostenvorschusses von 4.955,05 DM zu verurteilen.

Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision wendet sich der Kläger gegen die Zurückweisung des Feststellungsantrags und des darauf bezogenen hilfsweisen Antrags auf Zahlung eines Kostenvorschusses. Das Berufungsgericht hat insoweit die Feststellungsklage mangels Rechtsschutzinteresses für unzulässig erachtet und die hilfsweise erhobene Leistungsklage abgewiesen, weil der Beklagte in die wie eine Klageänderung zu behandelnde nachträgliche objektive Klagehäufung nicht eingewilligt habe und eine Entscheidung über den neuen Streitstoff auch nicht sachdienlich sei.

2. Das Rechtsmittel ist unzulässig, da die Revisionssumme nicht erreicht ist, das Berufungsgericht die



Revision nicht zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO) und ein Fall des § 547 ZPO - entgegen der Ansicht der Revision - nicht gegeben ist.

Der Kläger verkennt insoweit, daß die Revision nach § 547 ZPO nur dann statthaft ist, wenn das Berufungsgericht die Berufung (oder die Anschlußberufung: Senatsurteil NJW 1980, 2313, 2314) als unzulässig verworfen hat. Voraussetzung für eine auf diese Bestimmung gestützte Revision ist somit, daß das Rechtsmittel aus formellen Gründen gemäß § 519 b ZPO verworfen worden ist. Damit ist aber für eine Anwendung des § 547 ZPO kein Raum, wenn das Berufungsgericht - wie hier - das Rechtsmittel für zulässig erachtet, die mit der Berufung geltend gemachten neuen Klageansprüche aber zurückweist.

Soweit der Kläger in diesen Fällen wenigstens eine entsprechende Anwendung der Bestimmung für geboten hält, geht das fehl, weil diese Rechtsauffassung weder mit dem Wortlaut des § 547 ZPO noch mit dem Zweck dieser Vorschrift zu vereinbaren ist.

Nach alledem ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Girisch

Bliesener

Obenhaus

Walchshöfer

Quack